

# **Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

## **§ 1 Entgeltpflicht**

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine, für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die Seniorengruppen der jeweiligen Ortsteile und der Kirchengemeinde der Gemeinde Oderaue.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.

Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.  
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag, für alle übrigen offenen Gruppen die Entgeltpflicht zu erlassen.
- (2) Das Entgelt beträgt für die Gemeindezentren mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung und Benutzung des vorhandenen Geschirrs und anderer Einrichtungsgegenstände:  
Das Entgelt beträgt für die Gemeindezentren mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung und Benutzung des vorhandenen Geschirrs und anderer Einrichtungsgegenstände:
  - im OT Zäckericker Loose - gesamtes Gemeindehaus pro Std. 5,00 €, pro Tag 60,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
  - im OT Neuküstrinchen - gesamtes Gemeindehaus pro Std. 5,00 €, pro Tag 60,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
  - im OT Neureetz - gesamtes Bürgerhaus pro Std. 15,00 €, pro Tag 120,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
  - großer Saal ohne Küche pro Std. 10,00 €, pro Tag 80,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
  - großer Saal mit Küche pro Std. 40,00 € pro Tag 100,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
  - kleiner Saal ohne Küche pro Std. 8,00 €, pro Tag 60,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
  - kleiner Saal mit Küche pro Std. 30,00 €, pro Tag 80,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale

- im OT Neurüdnitz - gesamtes Bürgerhaus pro Std. 5,00 €, pro Tag 50,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
- im OT Mädewitz - gesamtes Gemeindemehrzweckgebäude  
pro Std. 8,00 €, pro Tag 80,00 €  
zuzüglich 20,00 € für die Bewirtschaftungspauschale

Für das Bürgerhaus im OT Neureetz und das Gemeindemehrzweckgebäude im OT Mädewitz gilt eine Mindestmietzeit von 3 Stunden.

Die angegebenen Tagessätze entsprechen einer Nutzung von 12 Stunden.

- (3) Eine Nutzung, die über 12 Stunden hinausgeht, wird mit jeder begonnenen Stunde mit dem Stundensatz des jeweiligen Objektes berechnet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz vom 23.05.2006 außer Kraft.

Wriezen, den 18.09.2012

  
\_\_\_\_\_  
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor